

# Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)

Der Großteil der unterzeichnenden Verbände hat sich bereits einzeln ausführlich zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) positioniert. Das vorliegende Papier hebt die Bedeutung der Holzenergie für die Wärmewende gesondert hervor.

Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Dabei kommt der Nutzung erneuerbarer und klimaneutraler Energien im Gebäudewärmesektor eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere der Energieträger Holz leistet bereits heute einen erheblichen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung im Wärmemarkt und steht für rund 60 Prozent der Emissionsminderungen durch erneuerbare Energien im Bereich Wärme.

Holzwärme zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass sie erneuerbar ist, sondern bietet darüber hinaus wichtige Vorteile hinsichtlich Versorgungssicherheit und Resilienz sowie der dauerhaften Entlastung unserer Stromnetze. Dank etablierter Vertriebs- und Händlerstrukturen ist eine verlässliche regionale Versorgung mit Holzenergie – sei es in Form von Pellets, Scheitholz oder Hackschnitzeln – gewährleistet. Ergänzt wird dies durch moderne, effiziente und emissionsarme Heiztechnik aus europäischer Produktion.

Für einen zukunftsfähigen Wärmemarkt bedarf es verlässlicher und planbarer Rahmenbedingungen, die zeitnah Investitionen in den Austausch veralteter Heizungsanlagen und damit in den Klimaschutz ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Vorhaben, dass mit dem vorliegenden GModG mehr Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden soll.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die angekündigte Technologieoffenheit der Bundesregierung im aktuellen Gesetzesentwurf im Hinblick auf Holzwärme nicht umfassend genug umgesetzt wird. Zwar ist positiv hervorzuheben, dass durch die Streichung des § 71 GEG auch die Beratungspflicht für Holzheizungsanlagen entfallen soll. Gleichzeitig sollen jedoch neue bürokratische Anforderungen eingeführt werden, die den Einsatz moderner Holzwärmetechnologien erschweren und damit die Technologieoffenheit wieder in Frage stellen.

Im Einzelnen ist in Bezug auf Holzwärme Folgendes anzumerken:

- **Verweis auf Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung streichen.**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in neuen Holzheizungsanlagen künftig nur noch Holz eingesetzt werden darf, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt, die sich aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ergeben. Diese Vorgaben basieren auf EU-rechtlichen Anforderungen, die für die Förderung großtechnischer Anlagen ab 20 MW (RED II) bzw. 7,5 MW (RED III) entwickelt wurden. Sie sind auf Anlagen mit hohem Brennstoffverbrauch zugeschnitten und nicht auf kleinere Holzheizungsanlagen und effiziente Zusatzheizgeräte im privaten Bereich, etwa in Einfamilienhäusern und gehen somit völlig am Ziel vorbei.

Die geplante Übertragung dieser Anforderungen auf sämtliche Holzheizungsanlagen – unabhängig von ihrer Nennleistung – sowie die Ausweitung vom Förderrecht im EEG auf das allgemeine Ordnungsrecht – stellt eine signifikante Übererfüllung der europäischen Vorgaben dar. Daraus ergeben sich erhebliche praktische Probleme. Ein belastbarer

Nachweis der Anforderungen ist derzeit faktisch nur über eine RED-Nachhaltigkeitszertifizierung möglich.

Die Zertifizierungsanforderung würde einen massiven und unverhältnismäßigen Bürokratieaufwuchs in der Holzlieferkette bedeuten und damit dem Ziel des Koalitionsvertrages eines Bürokratieabbaus klar widersprechen. Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Holzlieferanten und Waldbesitzern wäre die Vorgabe zudem kaum umsetzbar. Bereits für von der Größengrenze der RED erfasste Anlagen und deren Lieferanten stellt die Nachhaltigkeitszertifizierung nach der RED / BioSt-NachV einen erheblichen dokumentarischen Mehraufwand sowie jährliche direkte finanzielle Belastungen in mittlerer vierstelliger Höhe (Zertifizierungsgebühren, Auditorenkosten) dar, zusätzlich zu den internen Kosten durch Aufbau eines Massenbilanzsystems, Schulung des Personals, Verwaltung der Nachhaltigkeitsnachweise und Zertifikate. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, um die Wirtschaftsleistung nicht noch weiter zu schwächen. Zudem besteht in Deutschland aufgrund der geltenden forstlichen Fachgesetze nur ein sehr geringes Nachhaltigkeitsrisiko, so dass keine fachliche Notwendigkeit für zusätzliche Auflagen besteht.

Eine RED-Zertifizierung ist praktisch nur für gewerblich erzeugte Holzbrennstoffe umsetzbar. Betreiber, die Stückholz oder Hackschnitzel aus eigener Produktion verwenden, haben faktisch keine realistische Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Eigennutzung von Holz in neu installierten Anlagen würde damit de facto ausgeschlossen. Dies hätte zur Folge, dass bislang selbst genutztes Holz dem Markt entzogen und die Nachfrage nach gehandeltem Holz so erhöht würde. Steigende Holzpreise wären die Konsequenz – mit negativen Auswirkungen für sämtliche holzverarbeitende Betriebe. Selbstgenutztes Holz wäre daher von den Anforderungen auszunehmen. Eine Beschränkung der Anforderungen auf gewerblich erzeugte Brennstoffe, würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Anlagenbetreiber führen. Es erscheint fraglich, ob eine solche Differenzierung vor Gericht Bestand hätte.

Vor diesem Hintergrund sollte dringend auf die Ausweitung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf sämtliche neuen Holzheizungsanlagen unabhängig von ihrer Leistungsklasse verzichtet werden.

**Handlungsempfehlung:** Streichung von § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer b

- **Uneingeschränkte Zulässigkeit von Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe.** Durch die Einschränkung der Anrechnung auf die Bio-Treppe auf Holzkessel und automatisch beschickte Biomasseöfen mit Wasser als Wärmeträger (§ 45 Absatz 1 Nummer 1) wird nicht das volle Potential der Holzwärme im GModG genutzt. Einzelraumfeuerstätten nutzen häufig Holz, welches auf anderen Wegen nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangt (bspw. aus eigenem Wald oder Garten) oder werden mit Pellets betrieben.

Unabhängig davon, ob die Einzelraumfeuerstätte in den Heizkreislauf eingebunden ist, und unabhängig von der Art der Beschickung leisten Einzelraumfeuerstätten einen wichtigen Beitrag zur unabhängigen Wärmezeugung im Gebäude. Dies geschieht beispielsweise in Kombination mit einer Wärmepumpe in besonders netzkritischen und kalten Situationen.

Durch Anpassungen in §§ 43 und 45 kann sichergestellt werden, dass sämtliche Heizungsanlagen für feste Biomasse auf die Biotreppe angerechnet werden können und

eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Anlagentypen erfolgt. Der Regierungsentwurf lässt luftführende Pelletkaminöfen und handbeschickte Einzelraumfeuerstätten (Öfen, Herde, etc.) bei der Anrechnung auf die Biotreppe außen vor. Ihr Einbau wäre zum Teil sogar verboten. Das gilt nach dem Regierungsentwurf bei jeder Auslegung zumindest für luftführende Pelletkaminöfen, je nachdem auch für handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen.

### **Handlungsempfehlung:**

Ergänzung von § 43 Absatz 5 sowie Anpassungen von § 45 Absatz 1

*(5) Beim Betrieb einer dezentralen Einzelraumfeuerungsanlage, die Brennstoffe nach §45 Absatz 1 Nummer 2 verwendet, kann die Pflicht nach Absatz 1, in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, mit einem Anteil von 10 Prozent erfüllt werden.*

In § 45 (1) Ersetzen von "Feuerungsanlage" durch "Heizungsanlage", um ein eventuelles Verbot aller Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse, die keine Heizungsanlage sind, (also alle handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen), auszuschließen.

In § 45 (1) Nr. 1 Streichung der Wörter „automatisch beschickter“, um das Verbot der Installation luftführender Pelletkaminöfen aufzuheben.

#### ■ **Klarstellung bei der Anrechnung von Holzheizungsanlagen auf die Bio-Treppe**

Im Hinblick auf die Anrechnung von Holzheizungsanlagen auf die Stufen der Bio-Treppe nach § 45 Absatz 2 besteht Klarstellungsbedarf im Gesetzentwurf.

Es muss eindeutig formuliert sein, dass die ansteigenden prozentualen Anforderungen der Bio-Treppe für sämtliche neu installierten Hybridheizungsanlagen Anwendung finden.

Die derzeitige Formulierung lässt offen, ob die steigenden Mindestanteile tatsächlich auf alle Anlagen bezogen werden. Diese Unklarheit sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren beseitigt werden, um Rechts- und Planungssicherheit für Hersteller, Fachbetriebe und Betreiber zu gewährleisten.

Die verbindliche Geltung der steigenden Biotreppe-Anteile ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, einen wirksamen Anreiz für Heizungsanlagen mit hohen Holzanteilen zu schaffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass frühzeitig in klimafreundliche und langfristig zukunftsfähige Hybridlösungen investiert wird.

**Handlungsempfehlung:** Anpassung von § 45 Absatz 2 Satz 1: „Die Pflicht nach § 43 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung entsprechender Anteile fester Biomasse erfüllt werden.“

#### ■ **Ausweitung des Kreises der Berechtigten zur Feststellung des Anteils fester Biomasse bei Hybridheizungen**

Derzeit ist in §45 Absatz 2 vorgesehen, dass bei Hybridheizungen ausschließlich Ausstellungsberechtigte nach § 88 – also Personen, die zur Erstellung von Energieausweisen berechtigt sind – feststellen dürfen, ob der Anteil fester Biomasse mehr als 15 Prozent beträgt.

Aus fachlicher Sicht erscheint diese Einschränkung nicht sachgerecht. Vergleichbar mit der Bestätigung nach Durchführung (BnD) im Rahmen der BEG sollte der Kreis der Berechtigten auf diejenigen Fachbetriebe erweitert werden, die auch Heizungsprüfungen nach § 60a (4) durchführen dürfen. Hierzu zählen insbesondere Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie Energieberater beziehungsweise Energieeffizienz-Experten.

Diese Berufsgruppen verfügen gleichermaßen über die erforderliche Fachkunde, um den Anteil fester Biomasse fachgerecht beurteilen und bestätigen zu können. Eine entsprechende Erweiterung würde den Vollzug praxisnäher gestalten und unnötige Einschränkungen vermeiden.

**Handlungsempfehlung:** In § 45 (2) nach § 88 „oder § 60a (4)“ ergänzen

■ **Beibehaltung des aktuellen Primärenergiefaktors für Holz**

Der Referentenentwurf sieht in Anlage 4 für Holz (feste Biomasse) einen Primärenergiefaktor von 0,7 vor. Dies ist zwar keine Gleichstellung mit fossilen Energieträgern, bedeutet jedoch gegenüber dem bislang geltenden Wert von 0,2 eine erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Holzwärme. Der vorgesehene Faktor von 0,7 führt in der Praxis dazu, dass Holzheizungen in der Gesamtenergieeffizienzberechnung schlechter abschneiden als bisher, ohne dass dies der tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Bilanz entspricht.

**Handlungsempfehlung:** In Anlage 4 sollte der für Holz vorgesehene Primärenergiefaktor daher so weit wie EU-rechtlich möglich abgesenkt werden, mindestens jedoch gewährleistet sein, dass der Abstand zu fossilen Energieträgern erhalten bleibt.

### Zusammenfassung

- Streichung von § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer b
- Ergänzung von § 43 Absatz 5:  
*(5) Beim Betrieb einer dezentralen Einzelraumfeuerungsanlage, die Brennstoffe nach §45 Absatz 1 Nummer 2 verwendet, kann die Pflicht nach Absatz 1, in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, mit einem Anteil von 10 Prozent erfüllt werden.*
- Streichung der Wörter „automatisch beschickter“ sowie der Regelung in Absatz 2 in § 45
- Anpassung von § 45 Absatz 2 Satz 1: „Die Pflicht nach § 43 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung entsprechender Anteile fester Biomasse erfüllt werden.“
- § 45 (1) ersetzen von “Feuerungsanlage” durch “Heizungsanlage”
- In § 45 (2) nach § 88 „oder § 60b“ ergänzen.
- Anlage 4: Beibehaltung von PEF 0,2 für Holz, mindestens jedoch Gewährleistung von Beibehaltung des Abstands zu fossilen Energieträgern

Die Initiative Holzwärme wird von folgenden Verbänden & Organisationen getragen:



Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerkes (ZIV)



Bundesverband Energiemittelstand (UNITI)



Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV)



Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH)



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR)



Gesamtverband Ofenbau (GVOB)



Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik (HKI)



Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)

Darüber hinaus wird dieses Positionspapier unterstützt von:



AGDW – Die Waldeigentümer



Fachverband Holzenergie (FVH)



Familienbetriebe Land und Forst